

Satzung der Stadtstiftung Olching

Präambel

Die „Stadtstiftung Olching“ orientiert sich in ihrer Arbeit am Ziel einer zukunftsfähigen Entwicklung der Stadt Olching. Im Blick ist eine Entwicklung, die in ihrem lokalen Handeln sozial, ökologisch und ökonomisch tragfähig ist und somit einer Verantwortung gerecht wird, die über die Stadtgrenzen von Olching hinausgeht.

Die Stadtstiftung Olching trägt durch ihr Wirken und ihre Förderung dazu bei, dass Engagement, Verantwortungsbewusstsein, Erfahrung und Kompetenz vieler Bürgerinnen und Bürger zur Gestaltung eines Zusammenlebens im Stadtgebiet aktiviert werden, im Sinne von "gemeinsam Stadt sein", dem Leitspruch der Stadt Olching.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stadtstiftung Olching.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Olching. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist insbesondere die Förderung
 - a) der Jugend- und Altenhilfe,
 - b) von Kunst und Kultur,
 - c) des Breitensports,
 - d) der Erziehung und Volksbildung,
 - e) des Umwelt- und Naturschutzes,
 - f) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und/oder mildtätiger Zwecke und
 - g) die Unterstützung von sich in Notlage befindlichen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Olching.
- (2) Die Stiftung verwirklicht diese Zwecke durch die Beschaffung und zweckgebundene Weiterleitung von Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften und durch die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach Absätzen 1 fördern.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus einem Barvermögen in Höhe von 500.000 Euro.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem realen Wert ungeschmälert zu erhalten und ebenso wie etwaiges sonstiges Vermögen der Stiftung möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus der Umschichtung des Grundstockvermögens sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten grundsätzlich dem Grundstockvermögen zuzurechnen sind. Mit Beschluss des Stiftungsrates kann die Umschichtungsrücklage ganz oder teilweise auch für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, wenn die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.
- (4) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Mittelzuführungen, ausgenommen Zustiftungen und Zuführungen in das sonstige Vermögen, unterliegen der zeitnahen Mittelverwendung, sofern kein Tatbestand des § 62 Abs. 3 Abgabenordnung vorliegt.
- (5) Erträge von Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zwecke oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden.
- (6) Wenn der Stiftung nicht mehr ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, die Stiftungszwecke sinnvoll zu erfüllen und eine positive Zukunftsprognose für die Stiftung nicht mehr gegeben ist, können die berufenen Stiftungsorgane die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung für die Dauer von mindestens zehn Jahren beschließen.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung und
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es können die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

- (4) Die Stiftung ist auch berechtigt, unselbständige Stiftungen treuhänderisch gegen angemessenes Entgelt zu verwalten, sofern deren Zweck mit den Zwecken der Stiftung gemäß § 2 dieser Satzung übereinstimmt.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
- a) der Stiftungsvorstand und
 - b) der Stiftungsrat
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder der Organe haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden vom Stiftungsrat gewählt. Mitglieder des Stiftungsvorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder im Stiftungsrat sein.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsvorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.
- (3) Der Stiftungsvorstand bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten seiner Verhinderung vertritt.
- (4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet -außer im Todesfall-
- a) mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
 - b) mit dem Ablauf der Amtszeit,
 - c) mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
 - d) mit der Abberufung durch den Stiftungsrat aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören.

Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn

- es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
- es die Berichtspflichten gegenüber dem Stiftungsrat verletzt,
- es die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstands über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
- es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist,
- das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Berufsorgan zerrüttet ist,
- ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohl der Stiftung erheblich gefährdet.

§ 8 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung.
Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
 - a) die Empfehlung an den Stiftungsrat über die Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 - b) die Empfehlung an den Stiftungsrat über die Verwaltung des Vermögens der Stiftung,
 - c) die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege und Nachweise,
 - d) die Erstellung der Jahresrechnung (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht) sowie die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - e) der gemeinsame Beschluss mit dem Stiftungsrat über Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

§ 9 Geschäftsgang Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch 2 x jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt. Der Vorsitzende des Stiftungsrats kann an der Sitzung des Stiftungsvorstands teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsvorstands ist er dazu verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
- (3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, wenn er aus drei Mitgliedern besteht mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, das gilt nicht für Beschlüsse nach § 12 dieser Satzung.
- (5) Das Schriftformerfordernis nach den Absätzen 1 und 4 gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Personen, wobei der Erste Bürgermeister der Stadt Olching geborenes Mitglied ist und den Vorsitz innehat. Die Amtszeit der derzeit amtierenden Stiftungsratsmitglieder endet am 30.04.2026.
- (2) Die nachfolgenden Mitglieder des Stiftungsrats werden vom Stadtrat für die Dauer einer laufenden Wahlperiode bestimmt. Die Wahlperiode dauert sechs Jahre.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Fällen seiner Verhinderung vertritt.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsrates wird das neue Mitglied nur den Rest der laufenden Amtsperiode des ausscheidenden Mitglieds bestellt.
- (5) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet –außer im Todesfall-
 - a) mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
 - b) mit dem Ablauf der Amtszeit,
 - c) mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
 - d) mit der Abberufung durch den Stiftungsrat aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören.

Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn

- es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
- es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist,
- das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Stiftungsrat zerrüttet ist,
- ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohl der Stiftung erheblich gefährdet.

§ 11 Aufgaben und Geschäftsgang des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Satzung, berät und unterstützt den Stiftungsvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Es kann vom Stiftungsvorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr, über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.
- (2) Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstands,
 - b) die Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands,
 - c) die Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 - d) die Entscheidung über die Verwaltung des Vermögens der Stiftung,
 - e) die Feststellung der Jahresrechnung,
 - f) die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - g) den gemeinsamen Beschluss mit dem Stiftungsvorstand über Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,

- h) die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die mit einer Last für die Stiftung verbunden sind, sofern diese Last 200 €, inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer, im Einzelfall übersteigt. Dies betrifft insbesondere Tätigkeiten nach § 8 Abs. 2 Buchst. a und b dieser Satzung,
 - i) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers.
- (3) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden mindestens einmal pro Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 7 Tagen schriftlich einberufen. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet.
 - (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens ~~4~~ 3 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
 - (5) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 12 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - (6) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung.
 - (7) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Zulässigkeit von Satzungsänderungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Satzungsänderungen sind darüber hinaus nur zulässig, wenn sie mit dem Stifterwillen vereinbart sind. Die satzungsgemäßen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen durch eine Satzungsänderung nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (2) Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Die Erweiterung des Stiftungszwecks ist bei einer dem zusätzlichen Zweck entsprechend angemessenen Zustiftung grundsätzlich möglich.
- (4) Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 werden vom Stiftungsvorstand und Stiftungsrat gemeinsam getroffen. Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder der Organe, Beschlüsse nach Absatz 2 der 2/3-Mehrheit der Mitglieder der Organe. Die Beschlüsse werden erst nach Zustimmung der Stadt und Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Olching. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 14 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.2019 außer Kraft.

Olching, den 10.11.2025

Andreas Magg
Erster Bürgermeister



Genehmigt

von der Regierung von Oberbayern

mit RS vom 24.11.2025

Nr. 1222.12.1.3 - FFD-1-30